Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Quesnoy-sur-Deûle und Swisttal e.V.", die Kurzform ist „Partnerschaftsverein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal.

§ 2 Zweck

(1) Unter Bezug auf den Verbrüderungseid vom 28.10.1990 zwischen Quesnoy-sur-Deûle und Swisttal-Buschhoven ist der Zweck des Vereins die Förderung
- der Völkerverständigung und der internationalen Freundschaft,
- der Zusammenarbeit auf allen Gebieten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und
- der Begegnung einzelner Bürger/innen und von Gruppen aus den Partnergemeinden.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Werbung für den Partnerschaftsgedanken,
- Beratung, Werbung, Vermittlung und Förderung des Austausches auf allen Ebenen (Bürger/innen, Jugend, Schule, Vereine, Familien und Institutionen) in Swisttal und Quesnoy-sur-Deûle,
- finanzielle Unterstützung von satzungsgemäßen Unternehmungen und Veranstaltungen, welche die Partnerschaft fördern,
- Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Gemeinschaftsveranstaltungen,
- Betreuung von Besuchern aus der Partnergemeinde,
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde Swisttal und allen Institutionen, die der Verwirklichung des Partnerschaftsgedankens förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Vereine, werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das
- im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder
- länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten gezahlt hat

kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es kann innerhalb von 2 Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellv. Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftführer/in und
- dem/der Kassierer/in.

(2) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB von dem/der Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom

Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer und mindestens eines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Beratung über das Jahresprogramm.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, Beitragsrückstände zu bezahlen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Swisttal und ist für die Jugendförderung einzusetzen.

Festgestellt in: 53913 Swisttal-Ludendorf
am: 28. September 2006

Unterschriften: